



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Nidda in der Fassung des 10. Nachtrages vom 01.01.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 31.10.2023 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Nidda beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes der kommunalen Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Nidda betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweiligen Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Nidda umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfällen an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Nidda Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Nidda unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt Nidda eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Nidda nicht durch Erfassung als ihr übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Nidda in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wetterau vom 25.10.2017 zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt Nidda führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt Nidda sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonage
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll)
 - d) sperrige Gartenabfälle (Grünabfallabfuhr)
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d genannten Abfälle zur Verwertung sind vom

Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (3) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen; 240 l Mindestlast 5 kg, Teilung 1 kg-Schritte, maximal 150 kg Zuladung
- (4) die in Abs. 1 Buchstabe b genannten Bioabfälle werden untergliedert in:
 - a) Grünabfälle: Grasschnitt, Baum- und Heckenschnitt, Laub, Nadelstreu, Unkraut, Pflanzen, Schnittblumen, Topf- und Balkonpflanzen mit Erde, Rasenschnitt
 - b) Küchenabfälle: Essensreste (in haushaltsüblichen Mengen, gekocht und ungekocht), Kaffeefilter, Teebeutel, Gemüse- und Salatabfälle, Obst- und Bananenschalen, Zitrus und Südfrüchte, Wurst, Käse, Fisch, Fleisch, Kartoffel- und Eierschalen.

Die Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, sondern sind locker in das Gefäß zu geben.

In das Bioabfallgefäß dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung oder zur Beseitigung nach § 5 b getrennt gesammelt werden. Neben nicht kompostierbaren Abfällen sind auch die im Handel als kompostierfähig angebotenen Kunststofftüten (Bio-Plastiktüten) und Tierstreumaterial ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Nidda oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr der Bioabfälle zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

Fremdstoffdefinition:

Materialien, die von der Bioabfallsammlung ausgeschlossen sind, sind zum Beispiel:

Metall, Glas, Kunststoffe, Bio-Plastik, Maisstärkeprodukte, Späne, Holzwolle, Holz, Kamin- und Ofenasche, Erde, Sand, Kies, Steine, Straßenkehricht, Fäkalien, Hundekot, Katzenstreu und Tierkadaver.

Bei wiederholten Fehlwürfen verliert der Anschlusspflichtige den Anspruch auf das Bioabfallgefäß. Dem Anschlusspflichtigen wird das Volumen des Bioabfallgefäßes auf das vorhandene Restabfallgefäß aufgeschlagen und ein entsprechendes Mehrgefäß zur Verfügung gestellt. Nach einem Jahr kann der Anschlusspflichtige einen Antrag auf Stellung eines Bioabfallgefäßes bei der Stadt Nidda stellen.

- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe c genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt Nidda monatlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Diese sperrigen Abfälle werden auf Abruf kostenpflichtig eingesammelt.
- (6) Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1 Buchstabe d genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt Nidda dreimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – gebündelt, ohne Plastik – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abfälle werden auf Abruf kostenpflichtig eingesammelt.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt Nidda sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung (Recyclinghof)

(2) Am Recyclinghof werden folgende verwertbare Abfälle gesammelt:

I.

- a) Sperrmüll
- b) Bauschutt gipsfrei
- c) Bauschutt gipshaltig
- d) Grünabfall
- e) Altholz A I – A III
- f) Altholz A IV
- g) Altreifen
- h) Metallschrott
- i) Flachglas
- j) Papier, Pappe, Kartonage

II

- a) Altkleider
- b) herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
- c) Hochenergiebatterien
- d) beschädigte Hochenergiebatterien
- e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- f) Elektroaltgeräte
- g) Hartkunststoff
- h) Hohlglas
- i) Korken
- j) Leichtverpackung (Gelber Sack)

- (4) Der Magistrat kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelcontainer (Altglas und Altkleider) benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Containern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Container nicht benutzt werden.
- (5) Für den Betrieb des Recyclinghofes der Stadt Nidda ist bereits eine separate Satzung über die Benutzung, den Betrieb und die Gebühren beschlossen und öffentlich bekanntgemacht. Dieser Recyclinghof ist seit 08.09.2005 in Betrieb. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig bekanntgegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 240 l, Mindestlast 5 kg, Teilung in 1 kg-Schritten, Maximalgewicht 150 kg
 - b) 1,1 cbm, Mindestlast 25 kg, Teilung in 5 kg-Schritten, Maximalgewicht 500 kg
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Nidda oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Nidda Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Nidda den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die noch grünen, sukzessive blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Karton einzufüllen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Nidda oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen und daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Fahrbandrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Grundausrüstung mit folgenden Gefäßen vorgehalten werden: 1 Restsammelbehälter, 240 l, 1 Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle, 240 l und 1 Altpapiersammelbehälter, 240 l.
- (7) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes zur Nenngröße 240 l jeweils ein 240 l Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugewiesenen Restmüllgefäße zugewiesen (Regelausrüstung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugewiesen werden.

- (8) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Nidda mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt Nidda mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelung des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt Nidda öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt Nidda berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Den Anschlusspflichtigen wird zu Beginn eines jeden Jahres ein Abfallkalender mit den regelmäßigen Abfuhrterminen zur Verfügung gestellt.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt.

Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen oder schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder

Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Nidda ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt Nidda ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Nidda ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Nidda mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt Nidda alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Nidda mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallsammlung

Die Stadt Nidda sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Nidda Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:
 - a) Die Grundgebühr wird bemessen nach der jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Grundausstattung an Gefäßen.

aa) Als monatliche Grundgebühr werden erhoben für die Grundausstattung nach § 5.	3,50 €
ab) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers zusätzliche Abfallsammelbehälter	

benötigt, so werden dafür folgende monatliche Gebühren erhoben:	
1. Restmüllsammelbehälter (240 l)	1,50 €
2. Altpapiersammelbehälter (240 l)	1,00 €
3. Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle (240 l)	2,00 €
ac) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen werden auf Antrag Restmüllsammelbehälter und Altpapiersammelbehälter mit 1.100 l zur Verfügung gestellt. Dafür werden folgende monatliche Gebühren erhoben:	
1. Restmüllsammelbehälter 1.100 l	
a) 3-wöchentliche Leerung =	12,00 €
b) 14-tägige Leerung =	18,00 €
c) 1 x wöchentliche Leerung =	36,00 €
2. Altpapiersammelbehälter 1.100 l =	

Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

ba) Für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm	0,29 €
bb) für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm	0,19 €

(3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

(4) Die Gebühr für die übrigen Abfälle (Sperrmüll) setzt sich wie folgt zusammen:

a) sperrige Abfälle (Sperrmüll § 5 Abs. 1 Ziff. c)

1. Grundgebühr für das Abholen des Sperrmülls am Grundstück
2. Mindestgewichtsgebühr für die Sperrmüllabfuhr

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist das Abholen des Sperrmülls am jeweiligen Grundstück durch das Verwiegefahrzeug. Die Grundgebühr wird auf 10,00 € je Abholvorgang des Sperrmülls am Grundstück festgesetzt.

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr für den Sperrmüll ist das von der Sammelfahrzeugwaage registrierte Mindestgewicht von 100 kg und danach 10 kg-Schritte. Die Mindestgebühr dafür beträgt 30,00 € und dann je angefangene 10 kg 3,00 €.

b) sperrige Gartenabfälle (§ 5 Abs. 1 Ziff. d)

Es fällt eine Mindestgebühr von 15,00 € an, mit der Gewichte bis 100 kg abgegolten sind. Pro weitere angefangene 10 kg fallen weitere 1,25 € an.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Nidda erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf Basis des

Vorjahresergebnisses und, falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte veranlagten.

- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt Nidda erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
1. bei erstmaliger Antragsstellung 25,00 €
 2. bei beantragter Verlängerung 15,00 €
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 8. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt Nidda den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 11. entgegen § 13 Abs. 5 und 7 die dort genannten Änderungen der Stadt Nidda nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1-11 können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidda, den 09.12.2023

DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA

gez. Eberhard
Bürgermeister